

## Satzungstext

### 1 Wahlordnung

2 Die Wahlordnung regelt die Wahlverfahren für Personalentscheidungen innerhalb  
3 des Bundesverbands. Beschlossen auf der 24. Mitgliederversammlung des  
4 Bundesverbandes am 17. April 2011 in Köln.

### 5 § 1 Wahlrecht

6 Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder von Campusgrün-Mitgliedsgruppen (Grüne  
7 oder grün-alternative Hochschulgruppen), über Ausnahmen entscheidet die  
8 Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 7 der Satzung. Aktives Wahlrecht haben  
9 die Delegierten der bei der Mitgliederversammlung vertretenden Mitgliedsgruppen.

### 10 § 2 Personenwahlen

11 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

12 (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener  
13 Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

14 (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar  
15 erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein "Ja" und oder der Name der zu wählenden  
16 Person.

### 17 § 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen

18 (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede/jeder 21  
19 Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine\*n einzelne\*n  
20 Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit  
21 "Enthaltung" stimmen.

22 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die  
23 Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

24 (3) Erhält keine\*r der Bewerber\*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen  
25 Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur  
26 Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

27 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen  
28 Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt  
29 mehr Ja-als Neinstimmen abgegeben wurden.

30 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche Anzahl von  
31 Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die  
32 Wahlbewerber\*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

33 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche  
34 Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

### 35 § 4 Wahlverfahren mit nur eine\*r Bewerber\*in

36 (1) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder  
37 Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

38 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die  
39 Hälfte der, gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird  
40 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber\*innen  
41 teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

42 (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja-als Neinstimmen  
43 abgegeben werden.

44 (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit  
45 einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen  
46 teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl  
47 auf die kommende Versammlung verschoben.

#### 48 § 5 Wahlen in gleiche Ämter

49 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem  
50 jede/jeder Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter  
51 zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

52 (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

53 (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in §3 oder §4, je nachdem,  
54 ob es mehr BewerberInnen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele Bewerber\*innen  
55 wie Ämter (§4).